

Naturrecht und Menschenrecht

Viele Aspekte der kirchlichen Sexualmoral werden nicht mehr verstanden

Wer heute auf ein Naturrecht jenseits des Autonomieanspruchs Bezug nimmt, verliert den Anschluss an die politische und rechtliche Dynamik der modernen Moral. Denn ein solches Naturrecht wird als ungeschichtlich wahrgenommen, als Denkform einer vergangenen Epoche. Für die Außerordentliche Bischofssynode zur Familie liegt hier eine der zentralen inhaltlichen Herausforderungen.

Das „Instrumentum laboris“ der im Oktober stattfindenden Außerordentlichen Bischofssynode zu den Pastoralen Herausforderungen der Familie widmet sich auf mehreren Seiten der Verbindung zwischen dem Evangelium der Familie und dem Naturrecht (Kapitel III, Nr. 20–30). Schon der im Herbst 2013 veröffentlichte Fragebogen zur Vorbereitung der Synode hatte in einem eigenen Abschnitt zur „Ehe nach dem Naturrecht“ danach gefragt, wie es um die Präsenz und Akzeptanz der Lehre des Naturrechts in Kirche und Welt bestellt sei.

Die Deutsche Bischofskonferenz spricht in ihrer Zusammenfassung der Antworten aus den deutschen Diözesen offen aus, dass selbst unter den Gläubigen die lehramtlich als verbindlich geltenden naturrechtlichen Normen im Bereich von Sexualität, Ehe und Familie kaum rezipiert werden. „Faktisch stehen die Einstellungen von einer Mehrheit der Menschen zu wichtigen Fragen von Ehe und Familie im Widerspruch zu einem Naturrecht traditioneller Prägung“ (vgl. HK, März 2014, 115ff.).

Eine „explizit naturrechtliche Perspektive“ spiele „praktisch keine Rolle“, ohne dass daraus geschlossen werden dürfe, es gebe im Bereich von Sexualität und Partnerschaft keine moralischen Wertvorstellungen mehr. Die sicher bewusst gewählte Formulierung vom Naturrecht traditioneller Prägung kann als dezenter Hinweis der Bischofskonferenz verstanden werden, dass sich durch einen revidierten Begriff des Naturrechts mancher Knoten in der katholischen Sexual- und Ehemoral lösen ließe. Umso gespannter durfte man sein, wie die vatikanische Arbeitshilfe mit dem Thema Naturrecht umgeht.

Welche Natur des Menschen soll geschützt werden?

Es fällt nicht ganz leicht, das genaue naturrechtliche Verständnis der Verfasser des „Instrumentum laboris“ herauszuarbeiten. Dazu ist der Text zu wenig systematisch angelegt. Zunächst wird betont, dass sich die lehramtlichen Dokumente oft auf das Konzept des Naturrechts beziehen. Was für die beiden wichtigsten Ehezyklen des 20. Jahrhunderts ohne Zweifel zutrifft, für „Casti connubii“ von *Pius XI.* (1930) und für „Humanae vitae“ von *Paul VI.* (1968). Die Aussagen des Zweiten Vatikanums in „Gaudium et spes“ zu Ehe und Nachkommenschaft vermeiden hingegen bewusst einen naturrechtlichen Duktus.

Für die römische Arbeitshilfe sorgt das Naturrecht für die notwendige Verbindung zwischen dem Evangelium und dem Menschlichen. Diese Überzeugung entspricht der guten Tradition des natürlichen Sittengesetzes, die der Moraltheologe *Bruno Schüller* einmal so ausgedrückt hat: „Darum kann die *lex naturae* auch bestimmt werden als der Inbegriff jener sittlichen Gebote, die ihrer Geltung und ihrem Inhalt nach ihren Grund im natürlichen Menschsein des Menschen haben“ (Wieweit kann die Moraltheologie das Naturrecht entbehren?, in: *Lebendiges Zeugnis* 1/2 [1965], 41–65, 42).

In seiner Antrittsenzyklika „*Redemptor hominis*“ (1979) findet *Johannes Paul II.* folgende Worte für diese Idee: Unter dem Aspekt des Naturrechts wird vom „rein menschlichen“ Standpunkt aus (gedacht), von jenen Voraussetzungen her, die von der Erfahrung des Menschen, von seiner Vernunft und vom Sinn der Menschenwürde gefordert sind“ (17). Das Naturrecht begreift sich als ethische Artikulation dessen, was den Menschen als Menschen auszeichnet. Wenn der Mensch von Natur aus Vernunftwesen ist, wie die katholische Tradition glaubt, dann ist das Naturrecht Vernunftrecht.

Im „Instrumentum laboris“ stoßen wir auf ein etwas anders akzentuiertes Bild vom natürlichen Menschsein des Menschen. Ein Bild, so wird betribt festgestellt, das heute Widerspruch provoziert. Das Naturrecht der Arbeitshilfe gewinnt

seine Konturen zunächst durch Abgrenzungen. Das faktisch gelebte Ethos dürfe nicht mit dem Anspruch des Naturrechts verwechselt werden. Das Übliche sei nicht automatisch das Natürliche im Sinne des Naturrechts. Ebenso wenig seien individuelle Wünsche schon immer der legitime Ausdruck der Natur des Menschen.

Durch diese Abgrenzungen wird bereits erkennbar, dass das Naturrecht nicht ohne eine Deutung des natürlichen Menschseins auskommt. Natur ist nicht einfach das, was uns faktisch begegnet. Als natürlich gilt im naturrechtlichen Sinne, was als unverzichtbarer Bestandteil menschlicher Existenzweise begriffen werden kann. Die „Autonomie der menschlichen Freiheit“ (Nr. 22) und damit die Geschichtlichkeit menschlicher Kultur zählen in der Arbeitshilfe allerdings nicht dazu. Denn diese Autonomie verfehle die Bindung an die „objektive natürliche Ordnung“.

Hier liegt der Knackpunkt der gesamten Debatte um Naturrecht und Sexualmoral. Die Arbeitshilfe bringt es selbst auf den Punkt: „Auch der Begriff der Menschenrechte wird allgemein als ein Verweis auf die Selbstbestimmung des Subjekts verstanden, nicht mehr als in der Idee des Naturrechts verwurzelt“ (Nr. 23). Aus diesem Grunde komme es in vielen Ländern zu einer Gesetzgebung, „die im Gegensatz zu traditionellen Bestimmungen des Naturrechts“ stehe, etwa im Bereich der Reproduktionsmedizin, der gleichgeschlechtlichen Partnerschaften oder im Abtreibungsrecht.

Als „praktische Opposition gegen das Naturrecht“ (Nr. 27) gelten die hohen Scheidungsraten, die Empfängnisverhütung, die künstliche Befruchtung, homosexuelle Partnerschaften; aber auch der Machismo, die Polygamie, die Ehe unter Minderjährigen, Scheidung wegen Unfruchtbarkeit oder fehlender männlicher Nachkommen sowie der Inzest. „Gegen das Naturrecht“ wird damit zur Formel für „gegen die sittliche Ordnung“.

Die Frage ist jedoch, ob jeder, der an der Idee des Naturrechts festhalten will, auch jedem der in der Auflistung getroffenen Werturteile zustimmen muss. Gibt es überhaupt ein gemeinsames naturrechtliches Prinzip, das die aufgezählten Phänomene zusammenhält? Ist das Argument, das gegen die Empfängnisverhütung vorgebracht wird, identisch mit dem, das gegen die Ehe unter Minderjährigen spricht? Offenbar geht es hierbei doch um verschiedene Gesichtspunkte: einmal um die natürliche Ordnung der ehelichen Sexualität, einmal um das Recht auf Selbstbestimmung. Welche Natur des Menschen soll also geschützt werden?

Wer auf sich als Geschöpf hört, der hört auf den Schöpfer

Dass die sittliche Selbstbestimmung nicht den Kern der Anthropologie und Moral des römischen Naturrechts bildet, ist schon gesagt worden. Was aber tritt an ihre Stelle? In Bezug auf

den gesamten Lebensbereich von Sexualität, Ehe und Familie ist es die biologisch gegebene Geschlechterdifferenz und der mit ihr innerlich verknüpfte Zweck der Reproduktion. Es geht demnach um eine Moral, die auf einer „natürlichen Grundlage im Sein des Menschen“ (Nr. 26) aufruht und die auf keinen Fall irgendwie relativiert werden soll. Wobei natürlich hier im Sinne natürlicher Zwecke zu verstehen ist. Das „Band zwischen Liebe, Sexualität und Fruchtbarkeit“ dürfe darum nicht gelockert werden.

Das römische Dokument versteht dieses Band als ein im menschlichen Sein geknüpft Band und führt es damit auf

Prof. Dr. Stephan Goertz (geb. 1964), Promotion und Habilitation im Fach Moraltheologie in Münster. Von 2004 bis 2010 Professor für Sozialethik / Praktische Theologie an der Universität Saarbrücken, seit 2010 Professor für Moraltheologie an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Mainz. Zu den jüngsten Veröffentlichungen gehört: *Fluchtpunkt Fundamentalismus? Gegenwartsdiagnosen katholischer Moral, gemeinsam herausgegeben mit Rudolf B. Hein und Katharina Klöcker* (Freiburg 2013).

den Willen des Schöpfers zurück. Gemäß einer verbreiteten Lehrmeinung enthält das natürliche Sein des Menschen eine sittliche Botschaft. Wer auf sich als Geschöpf höre, der höre auf den Schöpfer. Wer einen unbedingten sittlichen Anspruch erfährt, der erfährt sich als von Gott beansprucht.

Dieser Zusammenhang zwischen ethischer Erkenntnis und anschließender religiöser Deutung führt uns die Ursprünglichkeit der Fähigkeit zum moralischen Urteil vor Augen. Wenn das stimmt, wenn Moral also autonom

ist, dann lässt uns nicht unsere Natur, sondern unsere Moral von Gott sprechen. Dann aber spricht Gott als moralischer Gott nicht unmittelbar durch natürliche Zwecke zu uns, sondern immer dann, wenn wir als seine Geschöpfe in unserer Freiheit eine sittliche Einsicht gewinnen. Weil wir von Gott als von Natur aus mit einem Freiheitsvermögen ausgestattete Geschöpfe gewollt sind, sind wir sein Ebenbild.

Der biologische Naturzweck ehelicher Sexualität und ihr personaler Sinn

Die Geschlechterdifferenz, wer wollte das bestreiten, gehört nun ebenfalls zur Natur des Menschen. Wir sind Wesen, die sich auf zweigeschlechtliche Weise fortpflanzen. Aber damit ist für die Moral des Geschlechterverhältnisses noch nicht alles gesagt. Denn es zeichnet den Menschen aus, und ist damit Teil seiner Natur, dass die menschliche Sexualität auch mit personalen Zwecken verbunden ist. Zugespitzt interessiert uns im sittlichen Kontext nicht die Natur, sondern die Moral unserer Sexualität. Menschen können mit ihrer Sexualität etwa die Liebe zu einem anderen Menschen zum Ausdruck bringen. Und dies gilt auch, wenn der Naturzweck der

Fortpflanzung aus welchen Gründen auch immer nicht realisiert werden kann.

In der Moraltheologie gibt es deshalb seit inzwischen acht Jahrzehnten die Unterscheidung zwischen dem biologischen Naturzweck ehelicher Sexualität, der Reproduktion, und ihrem personalen Sinn, der Liebe (vgl. *Herbert Doms*, *Vom Sinn und Zweck der Ehe*, Breslau 1935). Diese Unterscheidung, die der kulturell-personalen Dimension der von Gott geschaffenen menschlichen Sexualität Rechnung trägt, hat sich auch in kirchlichen Dokumenten inzwischen fest etabliert: „Die Ehe ist aber nicht nur zur Zeugung von Kindern eingesetzt, sondern die Eigenart des unauflöslichen personalen Bundes und das Wohl der Kinder fordern, dass auch die gegenseitige Liebe der Ehegatten ihren gebührenden Platz behalte, wachse und reife“ (*Gaudium et spes*, Nr. 50).

Kein Dualismus zwischen Natur und Freiheit

Die entscheidende Frage der innerkatholischen Diskussion um die Sexualmoral lautet, ob der eine Sinngehalt stets nur in Verbindung mit dem anderen die Handlung als eine sittliche qualifiziert. Ist Sexualität nur dann wahrhaft human, wenn die mit der biologisch-genitalen Komplementarität von Mann und Frau verbundenen Prozesse der Fruchtbarkeit unangetastet bleiben? Wird auf diese Weise der Naturzweck von Sexualität nicht ethisch überspannt? Zumal es doch natürlich für den Menschen ist, seine eigene Sexualität kulturell zu überformen und ihr Sinnpotenzial sich nicht im Aspekt der Fortpflanzung erschöpft.

Man mag in diesen Fragen geteilter Meinung sein, weil das Natürliche immer auch menschlicher Deutung unterliegt. Aber die meisten Gläubigen können nicht mehr nachvollziehen, warum nur Sexualität unter dem Primat der Verknüpfung ihrer Sinngehalte moralisch sein soll. Es fällt schwer, ethisch stichhaltig zu begründen, warum Sexualität unter dem Primat der Liebe (vgl. *August Adam*, *Der Primat der Liebe. Eine Untersuchung über die Einordnung der Sexualmoral in das Sittengesetz*, Kevelaer 1939) immer die auf Zeugung hin offene genitale Komplementarität fordert.

Wobei ja zu präzisieren ist: Der Zweck der Fortpflanzung darf ausgeschlossen werden, solange das im natürlichen Rahmen des Zyklus der Frau geschieht. Von der Intention her darf die Person den Fortpflanzungszweck umgehen, vom Handlungsvollzug her aber darf sie nicht selbst die Unfruchtbarkeit herbeiführen. Es mag gute Gründe geben für das, was man die „Natürliche Familienplanung“ nennt. Aber niemals sprechen alle Gründe für sie. Die Lebensumstände konkreter Paare lassen sich nicht über einen Kamm scheren. Darum ist es ethisch problematisch zu denken, nur diese eine Methode sei Ausdruck der Liebe zwischen Mann und Frau. Die Reproduktionsnatur des sexuellen Aktes wird damit zur Norm für die

personale Liebe und nicht die personale Liebe zur Norm für die Gestaltung der Sexualität.

Wer vom Primat der Person ausgeht, dem wird häufig vorgehalten, er denke dualistisch vom Menschen. Als ob die Natur keine sittliche Bedeutung habe. Dieser Vorwurf wiegt schwer. Aber er ist anthropologisch nicht haltbar. Der Mensch ist als das Wesen der Natur zu begreifen, das ein Verhältnis gewinnen muss zu sich selbst als Wesen, das in natürlicher Künstlichkeit (*Helmuth Plessner*) sein Leben zu führen hat. Kein Dualismus also zwischen Natur und Freiheit, sondern die reflexive Gestaltung eines Verhältnisses.

Die Debatte um die sittliche Differenz zwischen den natürlichen und den künstlichen Methoden, für die sich Paare in Übernahme ihrer Verantwortung füreinander und für ihre Kinder entscheiden, wird seit Erfindung der Ovulationshemmer in den sechziger Jahren geführt. Für die einen fordert das Naturrecht den Respekt vor den natürlichen Gesetzen des weiblichen Zyklus, für die anderen ist es Ausdruck des Naturrechts, mit Hilfe der natürlichen Vernunft zu einer verantwortlichen Abwägung hinsichtlich der involvierten Güter zu gelangen.

Beide Seiten können sich auf die naturrechtliche Denkform berufen. Denn das Naturrecht ist keine einheitliche Größe, sondern hat in der Geschichte der christlichen Ethik verschiedene Varianten hervorgebracht. Das Naturrecht hat seine eigene Geschichtlichkeit erkannt (wegweisend: *Franz Böckle* [Hg.], *Das Naturrecht im Disput*, Düsseldorf 1966).

Die Idee des Naturrechts, einen ethischen Anspruch zu begründen, der jeder faktischen Rechtsordnung vorausgeht und sich dazu auf das menschliche Dasein bezieht, hat zu unterschiedlichen Naturrechtslehren geführt, weil das Verständnis dessen, was zum unveräußerlichen Kern des Menschseins zählt und was nicht, sich im Laufe der Geschichte gewandelt hat. Es gibt ein abstraktes Naturrecht im Singular und ein historisches Naturrecht im Plural. Das katholische Naturrechtsdenken hat sich dabei zu einem Naturrecht entwickelt, in dessen Zentrum die Vorstellung von einer die Kultur transzendierenden menschlichen Wesensnatur steht, die sich in bestimmten natürlichen Zwecken ausdrückt.

Die sexuelle Selbstbestimmung als Menschenrecht

An dieser Stelle ist auf einen Schlüsselsatz des Arbeitspapiers zurückzukommen: „Auch der Begriff der Menschenrechte wird allgemein als ein Verweis auf die Selbstbestimmung des Subjekts verstanden, nicht mehr als in der Idee des Naturrechts verwurzelt“ (Nr. 23). Das „Instrumentum laboris“ konstatiert also eine Spannung zwischen Naturrecht und Menschenrecht. Der Begriff der Menschenrechte werde heute nicht mehr auf die Idee des Naturrechts zurückgeführt, sondern auf die Selbstbestimmung des Subjekts. Damit habe sich das Menschenrecht von seinen eigenen Wurzeln gelöst.

Heutige menschenrechtliche Forderungen, so darf man schließen, laufen folglich Gefahr, ihren moralischen Anspruch zu

verfehlen. Menschenrecht ohne Naturrecht ist demnach kein wahres Menschenrecht. Diese Überlegung ist deshalb so brisant, weil inzwischen die sexuelle Selbstbestimmung als Menschenrecht begriffen wird (vgl. *Claudia Lohrenscheit* [Hg.], *Sexuelle Selbstbestimmung als Menschenrecht*, Deutsches Institut für Menschenrechte, Baden-Baden 2009). So werden etwa im deutschen Strafgesetzbuch seit 1973 „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (§§ 174–184) und nicht länger „Straftaten gegen die Sittlichkeit“ sanktioniert.

Für manche katholische Beobachter erscheint dieser Prozess als Verrat am naturrechtlichen Menschenrecht (vgl. *Rino Fisichella*, *Human Rights and Natural Law*, in: *Homiletic & Pastoral Review*, 15. Juni 2012, www.hprweb.com/2012/06/human-rights-and-natural-law). Das erklärt zum Teil den anhaltenden Widerstand gegen die Versuche der letzten Jahrzehnte, sexuelle Selbstbestimmungsrechte politisch durchzusetzen. Im Folgenden soll aber nicht auf diese Debatte, sondern auf die zutreffende Behauptung des Arbeitspapiers eingegangen werden, dass sich das moderne Menschenrecht von der Idee des Naturrechts entfernt hat und an ihre Stelle das ethische Prinzip der Selbstbestimmung getreten ist. Welche Schlussfolgerungen man aus dieser Analyse zieht, steht auf einem anderen Blatt.

Bestimmung der Menschenwürde über das Freiheitsvermögen

Im Blick auf das Verhältnis zwischen Naturrecht und Menschenrecht ist es in der Neuzeit zu einer Inversion gekommen, zu einer Umkehrung. Zunächst ist festzuhalten: „Für die Entwicklung der Menschenrechte ist das Naturrecht von ganz entscheidender Bedeutung“ (*Gret Haller*, *Menschenrechte ohne Demokratie? Der Weg der Versöhnung von Freiheit und Gleichheit*, Bonn 2013, 35). Gegenüber dem Recht des vorneuzzeitlichen, vordemokratischen Staates klagt das Naturrecht ein Rechtsideal ein. Auf diese Weise wird nach der Gerechtigkeit des positiven Rechts gefragt. Dem Menschen als Menschen kommen gemäß dem Naturrecht bestimmte Rechte zu, die im Staat zu positivieren sind. Wo die politischen oder ökonomischen Realitäten dem nicht gerecht werden, sind sie im Namen des Naturrechts zu kritisieren.

Die politischen Revolutionen des 18. Jahrhunderts sind dann die große historische Stunde des Naturrechts. Und zwar nicht irgendeinen Naturrechts, wie uns philosophiehistorische Studien gezeigt haben. Denn die wesentliche Errungenschaft des neuzeitlichen Naturrechts liegt bekanntermaßen darin, den Menschen als Freiheitswesen entdeckt zu haben. Die Bestimmung der Menschenwürde über das Freiheitsvermögen kann sich dabei auf das Gedankengut spätantiker und mittelalterlicher Theologen berufen (vgl. *Theo Kobusch*, *Die Entdeckung der Person. Metaphysik der Freiheit und modernes Menschenbild*, 2. Auflage, Darmstadt 1997;

Christliche Philosophie. Die Entdeckung der Subjektivität, Darmstadt 2006).

Aber erst in der Neuzeit wird die von Natur aus gleiche Freiheit aller Menschen zur politischen Forderung und Schritt für Schritt im Recht positiviert. Die Fähigkeit zur Selbstbestimmung ist Grund der Würde des Menschen und dieser besondere moralische Status wird in menschenrechtliche Forderungen übersetzt. Indem das Naturrecht in Gestalt der Menschenrechte zum positiven Recht wird, ändert sich das Verhältnis zwischen Naturrecht und Menschenrecht. Der Impuls der ursprünglichen Idee des Naturrechts geht auf die Menschenrechte über. Diese sind es nun, die zum Maßstab der Kritik an politischen und sozialen Verhältnissen werden.

Universale ethische Ansprüche werden heute im Namen der Menschenrechte erhoben

Dabei streift das Menschenrecht die theonome Geltungs begründung des christlichen Naturrechtsdenkens ab. In Recht und Moral geht es um menschliche Selbstgesetzgebung, die theologisch jetzt als Ausdruck der von Gott gewollten Freiheit des Menschen eingeholt wird. Die Positivierung von Menschenrechten geschieht aber nur dann auf eine den Ansprüchen dieser Menschenrechte adäquaten Weise, wenn die Verfahren selbst, die zur Positivierung führen, mit den Menschenrechten in Einklang zu bringen sind. Menschenrechte und Demokratie sind auf diese Weise innerlich aufeinander verwiesen.

Universale ethische Ansprüche, die in der katholischen Tradition eine so eminent wichtige Funktion besitzen, werden heute im Namen der Menschenrechte erhoben. Gret Haller fasst zusammen: „Nachdem das klassische Naturrecht nur den Widerstand erlaubt hatte, eine gestörte Ordnung wiederherzustellen, hatte die Aufklärung dem modernen Naturrecht ‚revolutionäre Kraft‘ verliehen. In einer beispiellosen historischen Eruption verschaffte sich der menschliche Autonomieanspruch seinen Durchbruch, Auto-Nomie im Sinne der Selbstgesetzgebung“ (Haller, 60).

Und noch einmal ist daran zu erinnern, dass es das Naturrecht als Freiheitsrecht gewesen ist, das historisch zum Durchbruch gekommen ist. Das „Instrumentum laboris“ erkennt also richtig, dass das Menschenrecht neuzeitlich mit der Selbstgesetzgebung des Subjekts (und damit der demokratischen Ordnung!) begründet wird. Nur scheint es dies zu bedauern. Und hier liegt das Problem. Wer in der Gegenwart auf ein Naturrecht jenseits des Autonomieanspruchs Bezug nimmt, verliert den Anschluss an die politische und rechtliche Dynamik der modernen Moral. Ein solches Naturrecht wird als ungeschichtlich wahrgenommen, als Denkform einer vergangenen Epoche.

Der Versuch der katholischen Kirche des 19. Jahrhunderts, ein eigenes Naturrecht als Gegengewicht gegen das moderne

Menschenrecht zu etablieren, ist zwar als Versuch der Herstellung einer sich von der Umwelt abgrenzenden Identität wissenssoziologisch zu erklären, hat jedoch den Preis, dass eine solche Position heute in zunehmend mehr moralischen und rechtlichen Debatten auf keine Resonanz mehr stößt.

Die Wahrnehmung ist die, dass die katholische Kirche in vielen Fragen auf dem falschen moralischen Register spielt. Und darum werden in der Tat „viele Aspekte der Sexualmoral der Kirche heute nicht mehr verstanden. Darauf bezieht sich auch

eine gewisse Kritik des Naturrechts von Seiten einiger Theologen“ (Nr. 26).

Korrekt müsste es heißen: Darauf bezieht sich die Kritik an einem gewissen Naturrecht von einigen Theologen. Denn an der naturrechtlichen Ursprungsintention hält die Moralthologie auch heute fest: es gibt unbedingte ethische Ansprüche, die um des Menschen willen zu einer Kritik an bestehenden Unrechtsverhältnissen führen. Die Begriffe für diese Ansprüche sind Menschenwürde und Menschenrechte. In diesem Sinne ist mit dem Naturrecht über das traditionelle katholische Naturrecht des 19. Jahrhunderts hinauszugehen. *Stephan Goertz*